

A 8/4 – 14758/2007
Mitterstraße L 313
Abschnitt Triesterstraße bis Grenzgasse
Auflassung als Landesstraße und Übernahme
in das öffentliche Gut der Stadt Graz

Graz, am 28.6.2007
Ing. Berger/Mo

Voranschlags-, Finanz- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichtersteller:

An den

Gemeinderat

Durch den Ausbau der HLAG Bahnunterführungen im Bereich Gradnerstraße/Mitterstraße tritt eine funktionelle Änderung des Landesstraßennetzes in diesem Bereich des Stadtgebietes von Graz auf. Die Mitterstraße hat, nachdem die Eisenbahnunterführung nur für Geh- und Radfahrer möglich ist und die Gradnerstraße direkt in die Triesterstraße eingebunden wurde, ihre Bedeutung als Landesstraße verloren. Aus diesem Grund ist die Mitterstraße entsprechend dem Landesstraßenverwaltungsgesetz als solche aufzulassen. Das A 10/1 - Straßenamt und die Wirtschaftsbetriebe sind mit einer Übernahme der Mitterstraße im Bereich Triesterstraße bis Grenzgasse in das öffentliche Gut der Stadt Graz einverstanden, wenn das Land Steiermark eine letztmalige Instandsetzung dieses Abschnittes der Mitterstraße durchführt. Es wurde vereinbart, dass in der Mitterstraße im Bereich Triesterstraße (km 0,00) bis zur Bahnunterführung (km 0,200) eine Generalsanierung (Frostschutz, Tragschichten, Deckschichten) erfolgt. Von der Bahnunterführung bis zur Grenzgasse (km 1,010) ist eine Sanierung des Straßenbelages (Deckschichte abfräsen und neu aufbringen) vorgesehen. Diese für eine Übernahme in das öffentliche Gut der Stadt Graz notwendigen Sanierungsmaßnahmen werden im Zuge des Bauvorhabens „B 67, Triesterstraße/Südteil“ vom Land Steiermark mitausgeschrieben.

Um einen formalen Beschluss für die Auflassung der L 313 als Landesstraße im Abschnitt Triesterstraße (km 0,00) bis Grenzgasse (km 1,010) nach § 8 Abs. 1 des L-STVG durchführen zu können, wird vom Land Steiermark um Vorlage eines zustimmenden Gemeinderatsbeschlusses der Stadt Graz ersucht.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

Die Übernahme der L 313 im Abschnitt Triesterstraße km 0,00 bis Grenzgasse km 1,010 in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird nach erfolgter Auflassung dieses Straßenabschnittes als Landesstraße und nach erfolgter Sanierung, wie im Bericht beschrieben, genehmigt.

Anlage:

1 Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt

Graz, am

Der/Die SchriftführerIn: